

Statuten

Verein in:relation, für eine Kultur starker Beziehungen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „in:relation, für eine Kultur starker Beziehungen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung von Fachpersonen und Bezugspersonen, die mit Menschen arbeiten, bei der Schaffung eines Arbeits- und Lernumfeldes, welches psychische Gesundheit, sowie die Sozial- und Selbstkompetenzen für eine resilientere Gesellschaft fördert.

Mit verschiedenen Bildungsformaten (z. Bsp. Workshops und Vorträge) vermittelt in:relation ein neuro-bio-psychologisches Verständnis und eine systemische Sichtweise auf stress- und konfliktbezogenes Verhalten. Dadurch erschliesst in:relation mehr Empathie und Beziehungsfähigkeit auf individueller Ebene und neue Handlungsmöglichkeiten auf kollektiver Ebene.

In:Relation macht sichtbar, wie psychische Gesundheit, Resilienz und Potentialentfaltung mit Trauma zusammenhängen. Der Verein setzt sich dafür ein, das Bewusstsein für die kollektive Dimension von Trauma zu stärken und alltagstaugliche Kompetenzen im Umgang damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Durch dieses Wissen und die daraus entstehenden neuen Möglichkeiten trägt In:Relation zu einer Gesellschaft bei, in der Menschen mit mehr Verständnis, Verbundenheit und innerer Stärke gemeinsam wachsen können.

Mit diesem Fundament setzt sich in:relation für eine Welt ein, in der starke Beziehungen, gegenseitige Unterstützung und psychische Gesundheit selbstverständlich sind – zum Wohl aller.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Mittel des Vereins werden ausschließlich für die Verwirklichung des Vereinszwecks eingesetzt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge von natürlichen und juristischen Personen werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Mitglieder können sein:

Aktivmitglieder: Fachpersonen, welche die Kriterien als Mitglied mit ihrem Fachwissen und Qualifikation erfüllen (Siehe Reglement), werden vom Vorstand als Aktivmitglieder anerkannt. Sie sind stimmberechtigt.

Passivmitglieder: Unterstützen den Verein ideell, müssen keine Qualifikation mitbringen, haben aber keine Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung. Durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages sind sie automatisch Mitglied.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche (nur Aktivmitglieder) sind an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Nur, wenn der Mitgliederbeitrag bezahlt ist, ist die Person auch stimmberechtigt.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele und Werte des Vereins oder ähnliche Handlungen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Workshop-Leitenden (Aktivmitglieder)

Die Organe, Geschäftsstelle und Workshop-Leitende dürfen von den gleichen Personen besetzt sein.

8. Geschäftsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand an eine Geschäftsstelle übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten halben Jahr statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 16 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes und Geschäftsstelle
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Stellvertretung: Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte oder delegiert diese an die Geschäftsstelle und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt ein:e Rechnungsrevisor:in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Die Geschäftsstelle ist einzeln zeichnungsberechtigt.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschließlich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, wie Namen und Kontaktdaten, werden nur nach Einverständniserklärung auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.3.2025, Basel, angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (bei bestehenden Vereinen).

Datum, Ort __17.3.2025, Basel__

Die Präsidentin:

Angela von Rotz



Die Protokollführerin:

Natalie von Tscharnier

